

Beilage

zum Rahmenkollektivvertrag

STEIN- UND KERAMISCHE INDUSTRIE

**Änderungen und
Lohnordnungen**

wirksam ab

1. Mai 2019

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt für alle Mitgliedsbetriebe bzw. in diesen Mitgliedsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer, soweit diese Arbeitnehmer nicht angestelltenversicherungspflichtig bzw. nicht Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe sind, für die der Rahmenkollektivvertrag der Stein- und keramischen Industrie Gültigkeit hat und auf die in der Beilage zu diesem Kollektivvertrag angeführten Lohnordnungen Anwendung finden.

§ 2 Lohnordnung und Mindestlöhne

a) Lohngruppen – Tätigkeitsbeschreibung

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten

- Arbeitnehmer, die über eine spezielle Ausbildung verfügen
- Arbeitnehmer, die selbstständig schwierige und verantwortliche Tätigkeiten ausführen, die besondere Fachkenntnisse und praktische Erfahrung erfordern

Tätigkeiten zum Beispiel:

*Formentischler, Formenschlosser, Schussmeister/
Sprengbefugte, Mischerdisponenten, Laboranten*

mit Prüfung ÖNORM B4710-1, Steinmetzmonteure etc.

II Facharbeiter

- Arbeitnehmer mit abgeschlossener Ausbildung, die in ihrem erlernten Beruf verwendet werden
- Arbeitnehmer, die als Facharbeiter eingesetzt werden

Tätigkeiten zum Beispiel:

Schlosser, Maschinenschlosser, Maschinisten (Bedienung, Betreuung), Tischler, Steinmetze, Hafner, Fliesenleger, Keramiker, Fassader, Freidreher, Maler, Gipser, Retouchierer, Betonfertigungstechniker, Schalungsbauer, Maurer, Monteur Fertigteile, KFZ-Techniker, Laboranten, Mischmeister, Elektriker, Elektrokeramiker etc.

III Qualifizierte Arbeiter

- Arbeitnehmer, die einschlägige Arbeiten nach Einschulung ausführen können
- Arbeitnehmer, die als Kraftfahrer, Lenker von KFZ eingesetzt werden, ohne einschlägige Berufsausbildung
- Arbeitnehmer mit Berufserfahrung, ohne einschlägige Berufsausbildung

Tätigkeiten zum Beispiel:

Betonschleifer, Betonformer, Mischer, KFZ-Lenker, LKW-Lenker, Fahrmischer-, Kran-, Bagger- und Hubstaplerfahrer, Eisenbieger, Pumpenmaschinisten, Pflasterer, Bohristen, Sprengbefugtenhelfer, Maschi-

nenwärter (Warten, Betreuung), Ofeneinsetzer/-ausnehmer, Dreher, Zersetzer etc.

IV Produktionsarbeiter

- Arbeitnehmer ohne Berufsausbildung, die ausschließlich einfache Tätigkeiten nach Anweisung ausführen

Tätigkeiten zum Beispiel:

Hilfsarbeiter für die Produktion, Aufbereitung, Verarbeitung, Verpackung etc.

V Hilfskräfte – Hilfspersonal

- Arbeitnehmer, die für Reinigung, Küche, Portier- und Wachdienste eingesetzt werden

Tätigkeiten zum Beispiel:

Büro- und Küchenreinigung, Küchenarbeit, Nachtwächter, Botendienste etc.

VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

- Lehrlinge: Personen, die eine Lehrausbildung im Sinne des BAG absolvieren
- Pflichtpraktikanten: Studierende, die zum Zweck einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung aufgrund schulrechtlicher Vorschriften vorübergehend beschäftigt werden
- Ferialpraktikanten: Personen, die ohne Vorliegen schulrechtlicher Vorschriften während der Ferien mit vereinbarten Ausbildungsanteilen in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden

Pflicht- und Ferialpraktikanten haben immer einen Ausbildungsanteil (schulrechtlich oder individual). Ferialarbeiter sind Arbeiter gemäß Einstufung in Lohngruppen I–V.

Vorarbeiter

formeller, mitarbeitender Leiter einer Arbeitergruppe, Verbindungsperson zwischen Arbeitern und Meister/Polier/Betriebsleiter

b) Lohngruppen – Einstufung

Maßgeblich für die Einstufung ist die Tätigkeit des Arbeitnehmers. Für die Einstufung kommt es daher in der Regel auf die Tätigkeitsmerkmale, auf den Inhalt der Arbeit und auf die tatsächlich vorwiegend ausgeübte Tätigkeit an.

Der gesetzliche Begriff „Facharbeiter“ setzt somit stets eine erfolgreiche Ablegung einer Lehrabschlussprüfung (Facharbeiterprüfung) voraus.

Außer auf die Tätigkeit des Arbeitnehmers kann auch auf die (facheinschlägige) oder auf eine unabhängig vom tatsächlichen Tätigkeitsbereich ausgeübte formale Funktion des Arbeitnehmers im Betrieb als Voraussetzung für die Einstufung abgestellt werden.

c) Erhöhung der Mindestlöhne

Die Mindestlöhne werden ab 1. Mai 2019 um 3,35 % erhöht. Die ab 1. Mai 2019 geltenden Mindeststundenlöhne ergeben sich aus den Lohnordnungen im Anhang.

§ 3 Erhöhung der Effektivverdienste

a) Die tatsächlichen Stundenlöhne, ausgenommen bei Lehrlingen, werden bei den Mitgliedsbetrieben, für die die beiliegenden Lohnordnungen Anwendung finden, ab **1. Mai 2019** um **3,20 %** erhöht.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne kollektivvertragliche Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

b) Bei den Arbeitnehmern, die im Akkord-, Prämien- oder in einem sonstigen Leistungssystem arbeiten, sind die bezüglichen Vereinbarungen so zu ändern, dass sich der Akkord-, Prämien- oder sonstige leistungsabhängige Verdienst um den dann jeweils zur Anwendung kommenden Effektivprozentsatz erhöht.

§ 4 Erhöhung der Zulagen

Die in EUR ausgedrückten Zulagen (inkl. Rohrzulage [Erschwerniszulage] in der Beton- und -fertigteilindustrie) werden ab **1. Mai 2019** um **3,20 %** erhöht. Die Werte der Zulagen werden mit den Lohnordnungen veröffentlicht.

§ 5 Begünstigungsklausel

Diese Vereinbarung darf nicht zum Anlass genommen werden, derzeit bestehende IST-Löhne zu reduzieren.

§ 6 Gemeinsame Erklärung

Die Kollektivvertragspartner der Stein- und keramischen Industrie betonen ihr gemeinsames Interesse zum Schutz der Gesundheit und Unversehrtheit der Arbeiter. Trotz steter Investitionen in fortschrittliche Technik und Arbeitserleichterungen ist die Arbeit in der Stein- und keramischen Industrie körperlich stark fordernd und schwer. Zum Teil sind Tätigkeiten in der Stein- und keramischen Industrie in der Berufsliste „körperlicher Schwerarbeit“.

Die Sozialpartner der Stein- und keramischen Industrie sind der Meinung, dass alle körperlichen Arbeiten in diesen Sektoren/Branchen Schwerarbeit im Sinne der Schwerarbeitsverordnung sind und befürworten die Aufnahme dieser Tätigkeiten in die Berufsliste „körperlicher Schwerarbeit“.

§ 7 Sonstige Vereinbarung

Die Kollektivvertragspartner setzen eine Arbeitsgruppe mit dem Thema „Überarbeitung der Lohnordnungen, der Zulagen- und Diätenregelungen“ ein. Die Arbeitsgruppe soll bis zur nächsten KV-Verhandlung im April 2020 einen verhandelbaren Lösungsvorschlag ausarbeiten.

§ 8 Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2019 in Kraft und gilt hinsichtlich der lohnrechtlichen Bestimmungen bis 30. April 2020. Nach dem 1. Februar 2020 sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufzunehmen,

sofern der Lohnunterausschuss einer Verhandlungsaufnahme zustimmt.

Wien, am 13. März 2019

Für den
**Fachverband der Stein- und keramischen Industrie
Österreich**

Mag. Dr. Manfred **ASAMER**
Fachverbandsobmann

DI Dr. Andreas **PFEILER**
Geschäftsführer

Für den
**Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz**

Abg.z.NR Josef **MUCHITSCH**
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **AUFNER**
Bundesgeschäftsführer

Lohnordnungen

1. Beton- und -fertigteilindustrie

	€ ab 1. Mai 2019
I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	
Formentischler, Formenschlosser	14,76
II Facharbeiter	
a Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde)	14,19
b Facharbeiter, z.B. Schlosser, Tischler im 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde)	13,50
c Facharbeiter angelernt;	14,08
Angelernte Facharbeiter, die länger als 2 Jahre als Facharbeiter im Beruf beschäftigt werden, erhalten den Lohn der Kategorie 2a nach dem 1. Jahr	
III Qualifizierter Arbeitnehmer	
a Former (Einschläger, Erzeuger); Betonschleifer	13,37
b Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	13,14
c Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	13,08

€
ab 1. Mai
2019

d	Krafftfahrer und Maschinisten (Kran- und Baggerführer, Führer von Hubstaplern)	12,99
e	Eisenbieger (die Eisenbewehrungen herstellen können), Angelernte Hilfsarbeiter (die Teiltätigkeiten der Gruppe 3 ohne Krafftfahrer verrichten)	12,92

IV Produktionsarbeiter

Hilfsarbeiter	12,32
---------------------	-------

V Hilfskräfte – Hilfspersonal

Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	11,84
--	-------

VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2b.

Lehrlinge erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahrs im laufenden Lehrverhältnis die höchste Lehrlingsentschädigung.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

Vorarbeiter

erhalten auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von 7%.

Rohrzulage (Erschwerniszulage) in der Beton- und -fertigteilindustrie

Der § 4 des Kollektivvertrages vom 7.4.1987 wird wie folgt abgeändert:

Rohrzulage pro 100 Stück	ab 1. Mai 2019 €
100 – 150 mm	7,28
200 – 300 mm	10,64
350 mm	11,79
400 mm	14,07
450 – 500 mm	18,72
600 mm	24,60
700 mm	30,43
800 mm	35,10
900 mm	39,75
1000 mm	43,29
über 1000 mm (bei einem Stückgewicht bis 1000 kg)	49,57

Bei höheren Stückgewichten betriebsweise Regelung.
Bei Erzeugungsmengen unter 100 Stück gebührt der aliquote Anteil. Geschlossene Eiprofile fallen in die gleiche Gewichtskategorie wie die kreisförmigen.

2. Kalk-, Gips-, Kreide-, Schotter-, Sand-, Kies-, Quarzsand- und Transportbetonindustrie, Rohtongruben und Kaolinwerke

(inkl. Firma Magnolithe Ges.m.b.H.)

€
ab 1. Mai
2019

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten

Selbständig tätige Sprengbefugte (früher Schussmeister), Mischerdisponenten (Mischmeister) und Laboranten, die die Qualifizierung laut ÖNORM B 4710-1 vorweisen (Prüfungszeugnis Betontechnologie 2) 13,50

II Facharbeiter

a Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit nach dem 1. Gehilfenjahr 13,50

b Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit im 1. Gehilfenjahr 13,39

c Angelernte Facharbeiter ohne abgeschlossene Lehrzeit und geprüfte Dampfkesselwärter 13,46

III Qualifizierter Arbeitnehmer

a Maschinisten von Autobetonpumpen mit Abschluss der erforderlichen Prüfungen ... 13,46

b Fahrer von Fahrmischern in der Transportbetonindustrie mit einjähriger einschlägiger Fahrpraxis und notwendigen Betonkenntnissen 13,28

c	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen; Steiermark: Bausteinmacher, Pflastersteinmacher	13,14
d	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich, Geprüfte Häuer	13,08
e	Kfz-, Baggerfahrer, Bohristen (Mineure), Sprengbefugtenhelfer, Brenner in der Kalkindustrie, Angelernte Lokführer, Maschinenwärter für größere Anlagen (z.B. Hydrat-, Mahl-, Seilbahnanlagen, Steinbrech- und Aufbereitungsanlagen); Steiermark: Ritzer und Spalter	12,73
f	Sonstige Maschinenwärter, Absacker und Schmierer, Einsetzer und Ausnehmer bei Kalkringöfen, Kalkausnehmer bei Schachtöfen, andere qualifizierte Hilfsarbeiter (z.B. Schmiedehelfer, Schlosserhelfer, Sortierer, Kalk- und Koksförderer, Steinbruch- und Sandgrubenarbeiter mit Kenntnis des Arbeitsvorganges)	12,53
g	Lehrhauer vor abgelegter Prüfung, Graber am Bruch	12,25
h	Motorfahrer, Aufzugwärter, Haspelwärter und Gleisvorarbeiter	12,18

IV Produktionsarbeiter

- a Branchenzugehörige Hilfsarbeiter und berufs fremde Hilfsarbeiter nach 3 Monaten .. 11,83
- b Berufsfremde Hilfsarbeiter bei Neuaufnahme 11,56

V Hilfskräfte – Hilfspersonal

- Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten und Nachtwächter bei einer Wochenarbeitszeit von 48 Stunden pro Stunde 11,04

VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

- im 1. Lehrjahr 40%
- im 2. Lehrjahr 60%
- im 3. Lehrjahr 80%
- im 4. Lehrjahr 90%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2b.

Lehrlinge erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahrs im laufenden Lehrverhältnis die höchste Lehrlingsentschädigung.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

Vorarbeiter

erhalten auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von 7%.

3. Salzburger Marmorindustrie

€
ab 1. Mai
2019

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	
Steinmetzmonteure, Sprengmeister	14,26
II Facharbeiter	
a Facharbeiter, Steinmetze nach dem 2. Gehilfenjahr	14,26
b Facharbeiter, Steinmetze im 1. und 2. Gehilfenjahr	13,78
III Qualifizierter Arbeitnehmer	
a Steinbrucharbeiter	13,93
b Säger, Fräser, Schleifer	13,50
IV Produktionsarbeiter	
Hilfsarbeiter	12,41
V Hilfskräfte – Hilfspersonal	
Reinigungskraft	11,87
VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten	
Lehrlinge	
im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2b

Lehrlinge erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahrs im laufenden Lehrverhältnis die höchste Lehrlingsentschädigung.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

Vorarbeiter

erhalten auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von 7%.

4. Oberösterreichische Hartsteinindustrie

	€
	ab 1. Mai 2019
I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	
Schießer (Schussmeister)	13,62
II Facharbeiter	
a Steinmetze 1. Kategorie, Betriebshandwerker 1. Kategorie und Kabelkranfahrer	13,78
b Steinmetze 2. Kategorie, Betriebshandwerker 2. Kategorie	13,50
c Steinmetz im 1. Gehilfenjahr, Betriebshandwerker (mit abgeschlossener Lehre) .	13,39
III Qualifizierter Arbeitnehmer	
a Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	13,14
b Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	13,08
c Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angeleiteten Steinmetze 1. Kategorie, Baggerfahrer, Felsbohristen und Großzersetzer	12,88
d Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angeleiteten Steinmetze 2. Kategorie, Kraftfahrzeug-	

€
ab 1. Mai
2019

fahrer, Lokfahrer, Kranfahrer, Zersetzer, Zubrecher, Würfelritzer	12,72
e Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelegerten Steinmetze im 1. Verwendungsjahr, Ausmacher, Spalter (Hämmerer), Plattlritzer, Aufschläger, Handzersetzer (in Preßluftbetrieben), Handbohristen	12,50

IV Produktionsarbeiter

a Ungelernte Hilfsarbeiter	11,87
b Ungelernte Hilfsarbeiter nach dem Neueintritt	11,74

V Hilfskräfte – Hilfspersonal

Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	10,24
--	-------

VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2c.

Lehrlinge erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahrs im laufenden Lehrverhältnis die höchste Lehrlingsentschädigung.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

5. Waldviertler Hartsteinindustrie

€
ab 1. Mai
2019

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	
–	
II Facharbeiter	
a Steinmetze mit mehr als 4-jähriger Praxis .	13,89
b Steinmetze im dritten und vierten Praxisjahr	13,62
c Professionisten mit abgeschlossener Lehre über 2 Jahre Praxis	13,75
d Steinmetze bis zu 2-jähriger Praxis, Professionisten mit abgeschlossener Lehre bis 2 Jahre Praxis	13,39
III Qualifizierter Arbeitnehmer	
a Schleifer über 2 Jahre Praxis	12,99
b Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser: über 2 Jahre Praxis, Qualifizierte Hilfsarbeiter (Kranführer usw.)	12,75
c Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser, Schleifer: bis 2 Jahre Praxis	12,70
IV Produktionsarbeiter	
a Hilfsarbeiter im Steinbruch	12,08
b Hilfsarbeiter am Platz	11,87
V Hilfskräfte – Hilfspersonal	
–	

VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge:

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2d.

Lehrlinge erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahrs im laufenden Lehrverhältnis die höchste Lehrlingsentschädigung.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

6. Zementindustrie

	€
	ab 1. Mai
	2019
I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	
Stoffprüfer	14,31
II Facharbeiter	
a Professionisten nach dem 1. Jahr nach der Auslehre	14,31
b Professionisten im 1. Jahr nach der Auslehre	13,50
III Qualifizierter Arbeitnehmer	
a Qualifizierte angelernte Arbeiter (angelernte Professionisten, Mineure, Müller, Brenner, Baggerfahrer, Kranfahrer, Turbinenwärter, Wärter an Kompressorstationen, Fahrer von Transportfahrzeugen, ähnlich	

€
ab 1. Mai
2019

wie Tourneau-Hopper, Zyclop, Dumptor u. dgl.)	13,14
b Sonstige angelernte Arbeiter (Schmierer, Brecherwärter, Aufzugwärter, Granulierer u. dgl.)	12,99
IV Produktionsarbeiter	
a Hilfsarbeiter im Steinbruch	12,41
b Sonstige Hilfsarbeiter	12,25
V Hilfskräfte – Hilfspersonal	
Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	11,87

VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2b.

Lehrlinge erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahrs im laufenden Lehrverhältnis die höchste Lehrlingsentschädigung.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

Vorarbeiter

erhalten auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von 10%.

7. Ziegel- und -fertigteilindustrie*)

	€ ab 1. Mai 2019
I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	
Maschinisten (geprüft)	13,90
II Facharbeiter	
a Professionisten mit abgeschlossener Lehre	13,90
b Professionisten mit abgeschlossener Lehre im ersten Jahr nach der Auslehre; angelehrnte Handwerker	13,50
c Kesselwärter (geprüft)	13,62
III Qualifizierter Arbeitnehmer	
a Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	13,14

*) Siehe Zusatzkollektivvertrag vom 11. April 1983 betreffend die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne ab 1.7.1984 für Arbeitnehmer im kontinuierlichen Schichtbetrieb.

§ 2 Abs. 2:

„Bei allen Arbeitnehmern, die im Rahmen eines betrieblich vereinbarten Schichtplanes im kontinuierlichen Schichtbetrieb (mit oder ohne Sonntagsruhe) beschäftigt werden, erhöht sich der jeweils in Geltung stehende kollektivvertragliche Stundenlohn gemäß Beilage Lohnordnung – Anhang zum Kollektivvertrag – 7. Ziegel- und -fertigteilindustrie, um 3%.“

€
ab 1. Mai
2019

b	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	13,08
c	Lenker von Fahrzeugen	12,62
d	Ausfahrer, Setzer, Baggerführer, Einfahrer der mitsetzt; Benzin- und Diesellokfahrer, sofern er die Pflege und Instandhaltung der Maschine durchführt; Absetzwagenfahrer von der Presse in die Kammertrocknerei und aus dieser heraus; Trockenwärter bei künstl. Trocknereien, wenn er die Zusatzheizung bedient	12,25
e	Brenner (bei 48-stündiger Arbeitszeit einschl. Sonntags- und Überstundenzuschläge*)	12,16
IV Produktionsarbeiter		
	Hilfsarbeiter	11,72

- *)
- a) *Der Wochenverdienst des Brenners bei 48-stündiger Arbeitszeit beträgt das 54-fache des o.a. tariflichen Stundenlohnes, womit die Sonntags- bzw. Überstundenzuschläge abgegolten sind.*
 - b) *Aushilfsstunden sind mit dem tariflichen Stundenlohn zuzüglich der kollektivvertraglichen Zuschläge zu bezahlen.*
 - c) *Bei Nichterreicherung der 48-stündigen Arbeitswoche sind Zeitversäumnisse pro Stunde mit 1/48 des in lit. a) errechneten Wochenverdienstes zu berechnen.*
2. *Die Nachtschichtzulage für Brenner gem § 4 Ziffer 11 beträgt pro Woche und Brenner 24,55*
3. *Der Akkordrichtsatz hat bei Neuerstellung bei Akkordsätzen für Brenner mindestens 15% über dem laut lit. a) errechneten Wochenverdienst zu betragen.*

€
ab 1. Mai
2019

V Hilfskräfte – Hilfspersonal

a Wächter und Portiere	11,30
b Hilfsarbeiter für Putz- und Wartearbeiten, Botengänge, Werksküchenpersonal, Was- serträger usw.....	11,30

VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2b.

Lehrlinge erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahrs im laufenden Lehrverhältnis die höchste Lehrlingsentschädigung.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

8. Feinkeramische und Feuerfestindustrie

Feuerfest- und Elektrokeramikindustrie und Fa. Laufen Austria AG, Werke Wilhelmsburg und Gmunden

€
ab 1. Mai
2019

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Ex- perten

—

II **Facharbeiter**

- | | | |
|---|--|-------|
| a | Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten nach dem 1. Gehilfenjahr, Keramische Professionisten, wenn sie nicht im Akkord beschäftigt sind | 13,20 |
| b | Keramische Professionisten | 12,92 |
| c | Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten, im 1. Gehilfenjahr und angelernte Arbeiter, die tatsächlich Professionistenarbeit im Sinne 2a leisten . | 12,78 |

III **Qualifizierter Arbeitnehmer**

- | | |
|---|-------|
| Generatorenwächter, Tunnelofenbrenner und erster Brenner, Kesselwärter bei Hochdruckkesseln, Qualifizierte Hilfsarbeiter: Former, Schlager, Brenner, Setzer, Ausnehmer, Sanitörgießer, Gießer, Dreher, Maler, Gipser, Glasierer, Kapselpresser, Laborarbeiter, Turbinenwärter, Füller, Packer, Kapseldreher | 12,07 |
|---|-------|

IV **Produktionsarbeiter**

- | | |
|---|-------|
| Hilfsarbeiter aller Art, darunter zählen auch Brennhausarbeiter, Massearbeiter, Waggonentlader, Tongrubenarbeiter, Oberbauarbeiter, Hofarbeiter | 11,46 |
|---|-------|

V **Hilfskräfte – Hilfspersonal**

- | | |
|---------------------------------|-------|
| Nachtwächter und Portiere | 11,46 |
|---------------------------------|-------|

VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2c.

Lehrlinge erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahrs im laufenden Lehrverhältnis die höchste Lehrlingsentschädigung.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten 0,13

Elektroporzellanindustrie

Steiermark

	€
	ab 1. Mai 2019
I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	
Hochqualifizierte Facharbeiter	13,20
II Facharbeiter	
a Qualifizierte Facharbeiter	12,78
b Facharbeiter	12,75
III Qualifizierter Arbeitnehmer	
Angelernte Arbeiter	11,89

€
ab 1. Mai
2019

IV Produktionsarbeiter

a Hilfsarbeiter, bei qualitativer Leistung	11,42
b Alle anderen Hilfsarbeiter	11,39

V Hilfskräfte – Hilfspersonal

—

VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2b.

Lehrlinge erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahrs im laufenden Lehrverhältnis die höchste Lehrlingsentschädigung.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten

	0,13
--	------

Elektroporzellanindustrie

Tirol

€
ab 1. Mai
2019

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten

Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung 12,41

II Facharbeiter

a Werkstubenarbeiter, Fliesenleger, Setzer, Professionisten, Freidreher, Maler, Oberdreher, Spezialretouchierer, Gipser 12,22

b Vorgenannte Facharbeiter nach dem 1. Gesellenjahr 12,12

c Vorgenannte Facharbeiter im 1. Gesellenjahr 11,99

III Qualifizierter Arbeitnehmer

a Hochqualifizierte angelernte Keramiker 11,72

b Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren, einlegen und brennen, ferner angelernte Facharbeiter und Gehilfen bei entsprechender Leistung, Kachelpresser, qualifizierte Retouchierer, Blätterschneider, erster Packer 11,37

c Sonstige Keramiker, Glasierer, Retouchierer, Eindreher und Gießer 10,71

IV Produktionsarbeiter

a Hilfsarbeiter der Glasur-, Masse- und Tonaufbereitung 10,61

b Alle übrigen Hilfsarbeiter 10,53

V Hilfskräfte – Hilfspersonal

—

VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr 40%

im 2. Lehrjahr 60%

im 3. Lehrjahr 80%

des geltenden Lohnes der Gruppe 2c.

Lehrlinge erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahrs im laufenden Lehrverhältnis die höchste Lehrlingsentschädigung.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

Vorarbeiter

erhalten auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von 7%.

Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten 0,13

Zierkeramische Industrie

Oberösterreich, Burgenland, Tirol, Wien

€
ab 1. Mai
2019

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten

Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung 11,32

II Facharbeiter

a Werkstubenarbeiter, welche nicht nur Kachelzeug, sondern auch Gesims und Sockel jeder Art und Größe formen können, sowie Überschläger, sofern sie nicht auch Stil- und Rundöfen überschlagen, gelernte Facharbeiter, z.B. Professionisten, Freidreher, Oberdreher, Spezialretouchierer, hochqualifizierte Maler und Gipser 11,03

b Facharbeiter nach dem 1. Jahr der Verwendung als Geselle, wenn sie nicht schon den Leistungen der Gruppe 2a entsprechen ... 10,80

c Facharbeiter im 1. Jahr der Verwendung als Geselle 10,56

d qualifizierte Keramikmaler 9,59

III Qualifizierter Arbeitnehmer

a Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren und einlegen, sowie angelehrte Fachkräfte, Kachelpresser, Blätterschneider nach Erlangung entsprechender Leistungs-

€
ab 1. Mai
2019

fähigkeit sowie Gipsgießer, Sortierer und Packer	10,07
b Angelernte Fachkräfte bei qualitativer Leistung, spätestens nach dem 2. Verwendungsjahr	9,59
c Keramikmaler, Glasierer, Retouchierer, Former, Dreher, Garnierer, Spritzer, Gießer	9,53

IV Produktionsarbeiter

a Hilfsarbeiter in der Glasur, Masse- und Tonaufbereitung	9,64
b Alle übrigen Hilfsarbeiter, Keramische Hilfskräfte in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung (Anlernzeit)	9,53

V Hilfskräfte – Hilfspersonal

–

VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%

des geltenden Lohnes der Gruppe 4b.

Lehrlinge erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahrs im laufenden Lehrverhältnis die höchste Lehrlingsentschädigung.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres.

Vorarbeiter

erhalten auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von 7%.

9. Schleifmittelindustrie

	€
	ab 1. Mai 2019
I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	
Spezialfacharbeiter, Spezialisten	13,50
II Facharbeiter	
a Qualifizierte Facharbeiter	13,08
b Facharbeiter	12,75
III Qualifizierter Arbeitnehmer	
Qualifizierte Arbeiter	11,89
IV Produktionsarbeiter	
a Produktionsarbeiter bei qualitativer Leistung	11,42
b Produktionsarbeiter	10,42
c Hilfskräfte	10,06
V Hilfskräfte – Hilfspersonal	

–

VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Ferialpraktikanten sind Personen, die ohne Vorliegen schulrechtlicher Vorschriften während der Schulferien mit vereinbarten Ausbildungsanteilen in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden.

Ferialpraktikanten gebührt ein Monatslohn in der Höhe von 64% der Gruppe 2b.

10. Lohnordnungen für die Firmen

1. ACTIVE – FCF Feuerfestes Material Produktions- und Handels GmbH,

€
ab 1. Mai
2019

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten

–

II Facharbeiter

Professionisten: Schlosser, Tischler etc. .. 14,09

III Qualifizierter Arbeitnehmer

Schamotteformer 12,50

IV Produktionsarbeiter

Hilfsarbeiter, Ofenheizer 11,72

V Hilfskräfte – Hilfspersonal

–

VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

2. TERRANOVA Weber & Broutin GmbH,

€
ab 1. Mai
2019

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	
Fassader	14,69
II Facharbeiter	
a Schlosser	14,06
b Elektriker	13,75
III Qualifizierter Arbeitnehmer	
—	
IV Produktionsarbeiter	
Hilfsarbeiter	12,25
V Hilfskräfte – Hilfspersonal	
Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	10,14
VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten Vorarbeiter	
erhalten	13,93

Trockenofenprämie (Aufteilung lt. Betriebsvereinbarung vom 22. April 1958).

Schmutzzulage 10% vom Normalstundenlohn (Anspruchsberechtigte lt. Betriebsvereinbarung).

Der Kreis der Prämienberechtigten und die Art der Aufteilung bleibt wie bisher einer betrieblichen Vereinbarung zwischen Firmenleitung und Betriebsrat überlassen.

Herausgeber: Gewerkschaft Bau-Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
ZVR 576439352

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes

Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

Verlags- und Herstellungsort: Wien